Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 2 (1887)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

II. Jahrgang. Nr. 12. **1. Dezember 1887.**

Inhalt: Die Arbeitsschulen im Kanton Zürich. — Methodische Winke für die Arbeitslehrerinnen. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Die Arbeitsschulen im Kanton Zürich.

(Auf Grundlage des Trienniumsberichtes der kantonalen Inspektorin Frl. Strickler.)

1. Die Arbeitsschullokalitäten.

Es bricht sich immer mehr die Einsicht Bahn, dass auch die Lokalitäten für die Arbeitsschulen den für Unterbringung der Subsellien und der allgemeinen Lehrmittel (Wandtafel, Rahmen, Kasten, Zuschneidetisch etc.) erforderlichen Raum aufweisen müssen. Bei Neubauten wird mehr und mehr auch die Arbeitsschule in zweckentsprechender Weise untergebracht.

Doch sind die gegenwärtigen Verhältnisse noch weit davon entfernt, um überall als befriedigend bezeichnet werden zu können. Noch in einer grossen Zahl von Schulgemeinden fehlen besondere Zimmer für die Arbeitsschule. Der Unterricht wird im gewöhnlichen Schulzimmer erteilt. Wo ausser dem Samstag kein zweiter freier Nachmittag zu diesem Zwecke zur Verfügung steht, sucht man hie und da in sehr patriarchalischer Weise die vorgeschriebene Stundenzahl doch zu erreichen. Es findet der Unterricht der Arbeitsschule im gleichen Zimmer und zu gleicher Zeit mit demjenigen der Ergänzungsschule statt. Oder es wird für den zweiten Halb-

tag irgend eine Stube (Bauernstube, Wohnzimmer der Arbeitslehrerin oder des Lehrers etc.) ausserhalb oder innerhalb des Schulhauses erhältlich gemacht. Für zwei Arbeitsschul-Abteilungen ist etwa auch nur ein Lokal vorhanden, so dass zwei Lehrerinnen gleichzeitig darin zu unterrichten haben.

Alle diese Aushülfseinrichtungen sollten unter allen Umständen nur vorübergehend geduldet werden. Denn ein methodisch fortschreitender Klassenunterricht kann dabei unmöglich stattfinden. Im gewöhnlichen Schulzimmer fehlt die richtige Bestuhlung und steht wohl auch selten der vollständige Arbeitsapparat zur Verfügung. Neben anderem Schulunterricht ist der rationelle Arbeitsunterricht ausgeschlossen und nur sogenannte stille Beschäftigung ohne die wünschbare Anleitung gedenkbar. Wo an einem Nachmittag hier, am andern dort Arbeitsunterricht erteilt wird, fehlt unter allen Umständen für einen Nachmittag die geeignete Bestuhlung. Ebenso sind die allgemeinen Lehrmittel nicht an beiden Orten vorhanden, da ein fortwährendes Aus- und Einziehen unmöglich wäre. Im gleichen Lokale und zu gleicher Zeit können nicht zwei Arbeitsschulabteilungen zweckmässig unterrichtet werden, wenn nicht die eine Lehrerin zur entwürdigenden Handlanger-Arbeit verurteilt sein soll.

2. Die Schulgeräte und Lehrmittel.

Wenn auch in den letzten Jahren in vielen Gemeinden eine zweckmässigere Bestuhlung für die Arbeitsschule erstellt worden ist, bleibt hierin noch sehr viel zu tun übrig. Obsolete Schulbänke wandern hie und da aus dem gewöhnlichen Klassenzimmer nur in's Arbeitsschulzimmer, um hier noch eine neue Laufbahn zu beginnen. Allerdings leisten sie hier noch bessere Dienste als die wackeligen Bänke ohne Lehnen und Tischplatten, auf welchen die Mädchen noch vielorts zu sitzen verurteilt sind; doch sind gewöhnliche Schulbänke nicht als geeignete Arbeitsschulsubsellien zu bezeichnen. Die „gute alte Zeit“ ist im Arbeitsschulwesen auch darin noch bemerkbar, dass in einzelnen Gemeinden die Schülerinnen ihre Schemel von Hause mitbringen, wodurch der Gemeinde die Anschaffung einer allgemeinen Bestuhlung erspart bleibt.

Auch Bänke, welche Lehnen und Fussleisten aber keine Tische haben, so dass die Mädchen die Nähkissen auf den Knien halten müssen, sind noch vielorts vorhanden, können aber nicht genügen, indem sie eine richtige Körperhaltung und Handhabung der Arbeit beeinträchtigen und die Mädchen in gesundheitsschädlicher Weise ermüden. Auch Tische mit befestigten Nähkissen sind unpraktisch, da das Zeichnen, Zuschneiden und Anordnen auf denselben verunmöglicht und die verschiedene Grösse der Schülerinnen nicht berücksichtigt wird. Passende Nähkissen (Plombs) sollten als allgemeine Lehrmittel in jeder Schule vorhanden sein.

Oft fehlt der zur Aufbewahrung der Arbeiten bestimmte Schrank, oder derselbe ist zu klein und unzweckmässig eingerichtet, so dass die Arbeiten nicht gehörig aufbewahrt werden können.

Die notwendigsten Lehrmittel (Wandtafel, Strick-, Näh- und Flickrahmen, Kreuzstichvorlagen) sind nunmehr in den meisten Schulen vorhanden.

3. Die Schulabteilungen.

In etwa sechs Schulgemeinden wurden während der letzten Jahre besondere Abteilungen für erwachsene Töchter und Unterweisungsschülerinnen eingerichtet. Dieselben werden entweder Fortbildungsschulen oder Flickschulen geheissen, eine (Stäfa) führt den Namen Haushaltungsschule. Zwei von der Schulpflege eingerichtete Institute dieser Art haben sich bei vorgenommener Inspektion als wirkliche Fortbildungsschulen ausgewiesen (Elgg, Andelfingen), indem dieselben an die dort vorhandenen besonderen Abteilungen für Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen anschliessen und in methodischem Gange auf dieser oberen Schulstufe weiter bauen.

Einzelne grössere Gemeinden besitzen besondere Abteilungen für die Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen, und die Stadt Zürich hat eine freiwillige Arbeitsschule für die Ergänzungsschülerinnen besonders eingerichtet.

Diese Schulen erfreuen sich in der Regel einer guten Frequenz und, wo der Klassenunterricht im Anschluss an die untere Stufe fortgesetzt wird, auch eines befriedigenden Erfolges. Wo diese freiwillige Schuleinrichtung aber nur dazu ver-

wendet wird, um Luxusarbeiten, etwa auch nur besondere Gelegenheitsarbeiten zu erstellen, da ist ihr Wert gering. Die Frauenkommissionen sollten mit aller Entschiedenheit darauf dringen, dass auch hier der Unterricht nur darauf gerichtet sei, die Schülerinnen in der Ausführung der praktischen Arbeiten selbständig zu machen, ist doch auch dann noch die Zeit kaum hinreichend, um dieses Ziel zu erreichen.

Weitaus die meisten Schulabteilungen umfassen nur die Alltagsschülerinnen vom 4. bis zum 6. Schuljahr. Der im Unterrichtsgesetz fakultativ gelassene Arbeitsunterricht im dritten Schuljahr findet sich hauptsächlich in kleinen Gemeinden, wo die Zahl der Schülerinnen ohnehin gering ist. Indes haben auch mehrere grössere Ortschaften den Arbeitsunterricht von der dritten Klasse an eingerichtet, ja die Stadt Zürich hat denselben sogar vom 1. Schuljahr an organisirt. Ein wesentlicher Erfolg kann erst vom dritten Schuljahr an erwartet werden. Der frühere Besuch der Arbeitsschule ist als der körperlichen Entwicklung des Kindes nachteilig zu bezeichnen. Von der dritten Klasse an sollte er indes ohne Schaden für die Gesundheit eintreten können, da dem Tätigkeitstrieb des Kindes in dieser Richtung sonst in planloser Weise Befriedigung geboten wird. Aber es sollte auf dieser Stufe das Kind höchstens $1^1/_2$ Stunden nacheinander Arbeitsunterricht erhalten.

Die Schülerzahl in den einzelnen Abteilungen ist vielorts noch zu gross. Sobald die Zahl 25 überschritten wird, sollte eine zweite selbständige Abteilung errichtet werden, da sonst den schwächeren Schülerinnen nicht die nötige Aufmerksamkeit zugewendet und die gute Disziplin beeinträchtigt wird. Die Anstellung von Hülfslehrerinnen ist nicht rätlich, indem erst die Verantwortlichkeit für die übernommene Pflicht auch den notwendigen Eifer zu erzeugen vermag und nunmehr auch eine genügende Zahl von patentirten Lehrerinnen zur Verfügung steht.

4. Verlegung des Unterrichts und Stundenzahl.

In den meisten Schulen findet der Unterricht an denjenigen zwei Vormittagen statt, an welchen Ergänzungsschule

gehalten wird. Um den Ergänzungsschülerinnen die Teilnahme zu ermöglichen, wird vielorts der Samstag Nachmittag von der Arbeitsschule belegt.

Die wöchentliche Stundenzahl beträgt nahezu überall 6. Das Minimum von 4 wöchentlichen Stunden findet sich in einer einzelnen grösseren Ortschaft und in einer kleinern abgelegenen Schulgemeinde.

5. Beschaffung des Arbeitsstoffes.

In der Mehrzahl der Gemeinden findet nun gemeinsame Beschaffung des Arbeitsstoffes statt. Diese wohltätige Einrichtung ist aber vielorts noch in der Weise organisirt, dass die Lehrerin die Auslagen zu bestreiten und sich dann an den Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern schadlos zu halten hat, was für sie mit vielen Widerwärtigkeiten verbunden ist. Hier sollte entweder die Kasse des Frauenvereins oder noch besser die Schulkasse eintreten und das allfällige Defizit übernehmen. Am vorteilhaftesten freilich gestaltet sich die unentgeltliche Abgabe des Arbeitsstoffes an sämtliche Schülerinnen, wie sie tatsächlich schon in einzelnen Gemeinden besteht, indem noch nicht alle Mütter den Nutzen der Übungsstücke einzusehen vermögen und jeweilen für die Lehrerin manch' unfreundliches Wort abfällt, wenn die sogenannten „Blätz“ mit 10 bis 20 Cts. bezahlt werden müssen.

6. Die Arbeitslehrerinnen.

Die Mehrzahl der Arbeitslehrerinnen sind Schneiderinnen, einzelne andere betreiben die Landwirthschaft, das Seidenweben etc. Viele sind Hausfrauen, insbesondere Lehrersfrauen. Nur wenige finden ihr Auskommen in der Arbeitsschule. Da ist es dann allerdings von Vorteil, wenn sie den Schneiderinnenberuf betreiben, weil sie dabei nicht aus der Übung kommen. Doch wäre es ein Irrtum, zu meinen, dass jede Schneiderin ohne weiteres auch eine tüchtige Arbeitslehrerin sei.

Die spezielle Vorbildung wurde in der Regel in kantonalen oder Bezirkskursen gefunden, und es sind nur noch wenige ältere Lehrerinnen tätig, welche keinerlei besondere Ausrüstung erhalten haben. Einzelne der letzteren haben es

durch fleissiges Selbststudium und den Besuch guter Arbeitsschulen indes doch dazu gebracht, dass sie einen richtigen Klassenunterricht zu erteilen im Stande sind. Die patentirten Kandidatinnen werden bei Besetzung vakanter Stellen aus örtlichen Interessen leider oft noch übergangen. Auch kommt es vor, dass Lehrer und Geistliche nicht Hand bieten wollen, durch Einrichtung des Stundenplanes die Anstellung der Arbeitslehrerin einer Nachbargemeinde zu ermöglichen. Zur Zeit wirken an den 371 Primarschulen erst zirka 40 Lehrerinnen an mehr als einer Schule. Wo einer tüchtigen Arbeitslehrerin mehrere Schulen zugeteilt sind, gestalten sich auch die Leistungen günstiger, indem dieselbe ausschliesslich ihrem Berufe leben kann.

Die Jahresbesoldung ist in der Regel die gesetzliche, d. h. 25 Franken per wöchentliche Stunde. Hie und da sucht man auch dieses Minimum noch zu reduziren, indem für die Ergänzungs- und Elementarschulabteilung ein Abzug gemacht wird, mit der Begründung, der Unterricht auf diesen Stufen sei nicht obligatorisch. Es kommt auch vor, dass man die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung unter Hinweis auf die geringe Schülerzahl nicht glaubt auszahlen zu sollen. Da für 6 Stunden in 44 Schulwochen, also für 284 Stunden nur eine gesetzliche Jahresbesoldung von 150 Franken festgesetzt ist, so erscheint es als kaum glaublich, dass es noch Gemeinden gibt, die sich mit ihrer Arbeitslehrerin auf's Markten verlegen. Erfreulicher Weise ist anderseits die Zahl derjenigen Schulgemeinden nicht gering, welche in der Besoldung über die gesetzliche Vorschrift hinausgehen und der Arbeitslehrerin eine freiwillige Zulage gewähren. Die Städte Zürich und Winterthur richten mindestens das Doppelte der gesetzlichen Minimalbesoldung aus.

7. Die Aufsichtsorgane.

Die Tätigkeit der Frauenvereine und Frauenkommissionen für die Arbeitsschule verdient volle Anerkennung. Sie besteht in der Unterstützung der Lehrerin in ihren Bestrebungen, in der Mithülfe bei Beschaffung des Arbeitsstoffes, in der Zuwendung von Geldbeiträgen für die allgemeinen Zwecke der Schule und für unentgeltliche Abgabe des Ar-

beitsmaterials und Werkzeugs an ärmere Schülerinnen. Die Nachhülfe beim Unterricht und in der Aufrechthaltung der Disziplin, das Hineinregieren in den Gang der Schule vor den Schülerinnen hat in erfreulicher Weise einer wohltätigen stillen Mithülfe nach vorhergehender Vereinbarung mit der Lehrerin und einer gelegentlichen Ermahnung der fehlbaren Schülerinnen Platz gemacht.

Die Schulpflegen überlassen die Arbeitsschule fast ausschliesslich der Aufsicht der Frauenkommissionen, welch' letztere auch gerne die unbestrittene Herrschaft auf diesem Gebiete ausüben. Es gäbe aber auch für die Männer allerlei zu beobachten (allgemeiner Gang der Schule, Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit, Behandlung der Schülerinnen, Beschaffenheit der Lokalität, des Mobiliars und der Lehrmittel etc.). In der Tat haben denn auch einzelne Schulpflegen den Beschluss gefasst, die Arbeitsschule regelmässig zu besuchen, und es sind die gemachten Erfahrungen der Art, dass eine Verallgemeinerung dieser Besuche im Interesse dieses Institutes nur zu wünschen ist.

Die Bezirksschulpflegen entledigen sich ihrer Aufsicht über das Arbeitsschulwesen in verschiedener Weise. Die einen fördern dasselbe durch energisches Einschreiten und haben bereits eine wesentliche Verbesserung der Verhältnisse herbeigeführt, andere überlassen das Vorgehen gegen Säumige lieber der Bezirksvisitatorin und der kantonalen Inspektorin, indem sie die bescheidene Entschuldigung vorbringen, dass diese es besser verstehen als sie und auch mit den Frauenkommissionen in den Gemeinden besser umzugehen wissen.

Methodische Winke für die Arbeitslehrerinnen.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Im Allgemeinen ist ein wesentlicher Fortschritt im Arbeitsschulwesen zu konstatiren, der Klassenunterricht wird in den meisten Schulen in mehr oder weniger richtiger Weise durchgeführt.

Es bricht sich nach und nach die Einsicht Bahn, dass die Arbeitsschule keine Flickanstalt für das Haus sein kann, sondern die Mädchen zur selbständigen Ausführung der verschiedenen praktischen Arbeiten anhalten muss. Wo es nicht am erforderlichen Wissen und Können fehlt, da erwacht in der Regel auch das warme Interesse bei der Lehrerin, welches zum Gedeihen des Unterrichts notwendig ist. Andere Kantone (z. B. Thurgau, St. Gallen, Aargau, Schaffhausen, Luzern, Appenzell A.-Rh.) sind uns in dieser Beziehung vorangegangen, und es ist der Klassenunterricht als die allein richtige Methode bereits allgemein anerkannt. Vorsteherinnen und Lehrerinnen halten es dort kaum für möglich, dass im fortschrittlichen Kanton Zürich noch Vorurteile gegen eine anderswo bewährte Einrichtung zu bekämpfen seien. Allerdings haben diese Kantone eine längere obligatorische Arbeitsschulzeit mit durchschnittlich 6 wöchentlichen Stunden, welche bei uns erst noch zu erreichen ist.

Es kann nicht geleugnet werden, dass manche Lehrerin im Übereifer zu rasch und einseitig die neue Methode einführen wollte, auf die örtlichen Verhältnisse zu wenig Rücksicht nahm, und damit der Sache schadete, während andere, zu wenig mit Lehrstoff und Methode vertraut, den Unterricht in ungeschickter Weise erteilten, so dass die Leistungen nicht befriedigen konnten.

Die Lehrerin darf nicht einseitig sein; sie muss es verstehen, gewissen Anforderungen ihres Wirkungskreises in Schnitt und Anordnung gerecht zu werden, immerhin unter Einhaltung des richtigen Stufenganges. Dabei kann sie freilich nicht auf jede geringfügige Einwendung und auf jede individuelle Meinung eingehen, sondern sie muss z. B. die Hemden u. dgl. von allen Schülerinnen so anfertigen lassen, wie dies von der Mehrzahl gewünscht wird, sofern ein nach dieser Art angefertigtes Kleidungsstück brauchbar ist. Manche Lehrerin entschuldigt die misslungene Ausführung einer Arbeit mit der Ausrede: „wir mussten es auf diese Weise im Kurse machen; es ist uns so vorgeschrieben.“ Die Wahrheit ist aber, dass es am notwendigen Wissen und Können fehlt und an der Befähigung, Gehörtes richtig zu verstehen und zu verwerten.

2. Mündlicher Unterricht und Examen.

Gewisse Lehrerinnen glauben, es genüge, wenn man abgetrennt vom praktischen Arbeiten einige Erklärungen vortrage, sie aufschreiben und auf das Examen auswendig lernen lasse. Dann wird am Examen oft über geringfügige, selbstverständliche Dinge gefragt, wie z. B. Beschaffenheit und Handhabung des Werkzeuges u. dgl. Es kann doch, insofern die Ausführung der Arbeiten während des Jahres gründlich erklärt und behandelt worden ist, keine Schwierigkeiten bieten, z. B. über das Konstruiren der Schnittmuster, über das Zuschneiden, überhaupt über die Anfertigung sämtlicher Arbeiten zu reden und zur Veranschaulichung eine Zeichnung an der Wandtafel ausführen oder das Zuschneiden von verkleinerten Hemden aus Papier vornehmen zu lassen. Dabei zeigt es sich, dass bei richtiger Schulführung die Mädchen nicht nur das notwendige Verständnis gewinnen, sondern das Gelernte auch praktisch selbständig zu verwerten wissen. Ganz verwerflich ist es, mit dem Buche in der Hand Fragen zu stellen, die Antworten nach dem Wortlaute zu beginnen und von den Schülerinnen fortsetzen zu lassen.

3. Die Übungsstücke.

Oft werden die Übungsstücke als unnötig bezeichnet, weil sie so viel Zeit beanspruchen, wodurch die eigentlichen Nutzarbeiten beeinträchtigt werden. Es ist aber zu bedenken, dass auch beim Schreiben die Übung einzelner Grundformen vorausgehen und vorerst in diesen Vorübungen eine gewisse Sicherheit erreicht werden muss. Geradeso müssen auch die Mädchen durch entsprechende Vorübungen das Nähen und Stricken lernen.

Die Zahl der Übungsstücke ist im zürcherischen Lehrplan auf das Allernotwendigste reduzirt worden. Es darf nicht vergessen werden, dass sie die Grundlage aller Fertigkeiten in weiblichen Handarbeiten bilden. Nur an diesen Übungsstücken kann ein elementares Unterrichten stattfinden; es sind keine „Musterblätze“, wie man sie zu nennen pflegt, sondern Vorübungen zur Ausführung der Nutzarbeiten (Strümpfe, Hemden u. dergl.) Nicht alle Maschenarten, Stiche

und Nähte haben an einem solchen Stücke zu figuriren, sondern es muss einfach gezeigt werden, wie vom Leichten zum Schweren fortgeschritten werden kann.

Es besteht etwa die Meinung, dass Schülerinnen, die beim Eintritte in die Schule schon ordentlich stricken können, von der Anfertigung des Strickübungsstückes zu dispensiren seien. Die Lehrerinnen finden aber, dass sie auch mit diesen Schülerinnen noch recht viel Mühe haben, bis die richtige Handhabung der Arbeit und das fehlerfreie Stricken angewöhnt ist. Am meisten wird die Notwendigkeit der Flickübungsstücke bezweifelt. Die Ansicht, der Maschenstich könne gleich an Strümpfen, das Einsetzen von Stücken an Hemden oder dergl. erlernt werden, wird noch von Mitgliedern der Frauenkommissionen geltend gemacht, die sonst eine richtige Methode befürworten. Jede Lehrerin macht aber die Erfahrung, dass selten Strümpfe zur Schule gebracht werden, die sich für die Einübung des Maschenstiches eignen. Vor allem aus können aber an den Strümpfen die verschiedenen Arten der Maschen nicht nach einander geübt werden; es wiederholt sich z. B. die linke Masche nur beim Nähtchen; sie kommt am Strumpfe folglich zu wenig vor, als dass die Schülerin den richtigen Begriff von derselben, vom Übergange von der linken zur rechten Masche und umgekehrt erhält; es wird ihr also auch die Bildung des Nähtchens nicht recht klar werden. Ferner muss der Maschenstich an Strümpfen als Einzelunterricht behandelt werden, und dabei können die Erklärungen nicht so eingehend und gründlich erteilt werden, wie bei der Erlernung desselben am Übungsstücke, wobei sich eben alle Schülerinnen mit der nämlichen Arbeit beschäftigen müssen. Ebenso verhält es sich mit den zu flickenden Hemden und dergl. Dieselben sind oft so zerrissen, dass die Lehrerin selbst nicht weiss, was sie damit anfangen soll; viele Mütter geben dem Kinde nicht einmal passenden Flickstoff zur Schule. Die schwierigsten Stellen, nämlich die Ecken, muss die Lehrerin machen, weil der „blöde“ Stoff unter den ungeübten Händen leicht nachreisst. So übt sich die Schülerin denn auch hier in nichts anderem als in der Ausführung von Nähten. Und die am Examen aufgelegten tadellosen Flickarbeiten sind ebenfalls unter bedeu-

tender Mithülfe der Lehrerin hergestellt worden. Überhaupt kann man sich aus der Examenausstellung allein nicht ein richtiges Urteil über die Leistungen bilden.

Es gibt auch jetzt noch Schulen, wo die Anfertigung der Übungsstücke davon zeugt, dass die Lehrerin über den Zweck derselben durchaus nicht im Klaren ist. Wenn z. B. zuerst an Strümpfen, Hemden etc. zum sofortigen Bedarf für das Haus gearbeitet wird, und man dann erst an die Übungsstücke, also an die Vorübungen von schon angefertigten Nutzarbeiten geht; wenn am Nahtübungsstücke schon die Wallnaht ausgeführt wird, bevor das Säumen eingeübt ist u. s. w. u. s. w., dann ist allerdings die Herstellung der Übungsstücke als wertlos zu bezeichnen.

4. Das Übungsheft.

Der methodische Arbeitsunterricht verlangt das Einschreiben der Strumpfregel, der Massverhältnisse etc., damit die Zahlen jederzeit zum Gebrauche bereitstehen. Das Einzeichnen der Schnittmuster dient hauptsächlich als Repetition des Zuschneidens und geschieht am besten, sobald die Mehrzahl der Schülerinnen mit den Hemden fertig ist; es unterstützt übrigens, bei richtigem Betriebe, das selbständige Zuschneiden. Das Zeichnen muss von allen Schülerinnen zugleich geschehen, und zwar nicht nach Vorlagen, z. B. aus den Heften der vorhergehenden Klasse, sondern am besten nach einer Stück um Stück entstehenden Zeichnung an der Tafel. Dabei muss stets auf das Zuschneiden verwiesen werden, damit den Schülerinnen Bedeutung und Zweck jeder Linie klar wird. Diese Schulhefte leisten später gute Dienste. Zu empfehlen ist die Verlegung der schriftlichen Arbeiten auf das dritte Quartal.

5. Leistungen der Lehrerinnen im allgemeinen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die neue Methode vor allem tüchtige strebsame Lehrerinnen erfordert, die mit dem Lehrstoffe vertraut sind und nicht einzig deshalb die Schule übernehmen, um einen kleinen sicheren Nebenverdienst zu haben. Die Zahl solcher Lehrerinnen ist im Kanton Zürich eine verhältnismässig grosse, weshalb die Leistun-

gen von Jahr zu Jahr mehr befriedigen. Die Berichterstattungen lauten wesentlich günstiger als früher; doch darf nicht verschwiegen werden, dass auch bei loyalster Kritik vieles noch zu rügen übrig bleibt. In der Regel werden die Aussetzungen und Anleitungen zum Bessermachen willig entgegengenommen und befolgt. Weniger ist dies der Fall bei Lehrerinnen, die bis dahin sich für unübertrefflich in ihrem Berufe hielten und in diesem Wahne durch überaus günstige Beurteilung ihrer Leistungen von Seiten der Vorsteherinnen und Schulpflegen bestärkt wurden und sich wenig für die Leistungen anderer Schulen interessirten. Das Beobachten veranlasst zu Vergleichen, zu Gedankenaustausch mit Kolleginnen, bewahrt vor Stillstand. Es ist daher auch sehr zu begrüssen, dass in einzelnen Bezirken periodische Versammlungen der Arbeitslehrerinnen mit Besprechungen und Probelektionen abgehalten werden.

6. Ausführung der Arbeiten.

Die in den Berichterstattungen sich so oft wiederholende Rüge: „Es sollte auf mehr Ordnungssinn und auf exaktere Ausführung der Arbeiten gehalten werden“, veranlasst zu folgenden Bemerkungen: In vielen Schulen fällt die durchschnittlich grosse Zahl von Schülerinnen mit zerrissenen, schmutzigen Kleidern, unreinlichem Gesicht, unsauberen Händen auf. Die Arbeiten entsprechen meist dem äusseren Aussehen der Schülerinnen; sie sind unordentlich und ungenau ausgeführt. Auffallend ist dabei der Umstand, dass auch in Schulen, wo es der Lehrerin im übrigen durchaus nicht am richtigen Verständnis für den Unterricht fehlt, die Leistungen bezüglich der Exaktität zu wünschen übrig lassen. Entweder müssen diese Lehrerinnen selber nicht den rechten Sinn für Genauigkeit haben oder sie sind zu nachsichtig. Oft mögen auch einzelne Mitglieder der Frauenkommission die Ursache sein, wenn sie unter den Schülerinnen Bemerkungen fallen lassen wie: „Es ist ja schön genug“ u. dergl. Die Lehrerin wird aber alle Hindernisse durch gutes Beispiel, Entschiedenheit und Beharrlichkeit überwinden.

Mit den Zwischenarbeiten wird in manchen Schulen Missbrauch getrieben, indem die Hauptarbeiten darunter lei-

den, und auf gewisse festliche Gelegenheiten hin von Lehrerin und Schülerin in gesundheitsschädlicher Weise zu Hause gearbeitet werden muss. Gewiss soll man die vorgerückteren Schülerinnen mit passenden Nebenarbeiten beschäftigen; aber dieselben dürfen nicht derart gewählt werden, dass sie die Nachhülfe der Lehrerin in Anspruch nehmen und dieser die notwendige Aufmerksamkeit für die schwächeren Schülerinnen erschweren. Noch so manche Lehrerin lässt sich zu Arbeiten, welche unter die eigentlichen Luxusarbeiten gezählt werden müssen, verleiten, weil sie am Examen mehr auffällig sind als die einfachen praktischen Arbeiten und die Mütter die Leistungen oft nur nach dem Quantum und dem äusseren Scheine beurteilen.

7. Disziplin.

Durch Einführung des Klassenunterrichts ist die Disziplin entschieden eine bessere geworden. Doch findet man noch immer viel zu viel unnötiges Gerede, grosse Umständlichkeit geringfügiger Dinge wegen. Das Herholen und Einräumen der Arbeiten geschieht hie und da in ungeordneter, lärmender Weise; im Sommer stört das immerwährende Rufen „darf ich die Hände waschen?“ den Unterricht. Zu vieles Waschen im kalten Wasser befördert aber den Handschweiss eher, als dass es ihn verhütet; das Abtrocknen an einem saubern Tuche, welches jede Schülerin zur Hand haben sollte, ist vorzuziehen. Oft geht infolge mangelhafter Disziplin viel Zeit verloren, bis der Unterricht beginnt.

Obwohl Tadel, Mahnungen und Strafen nicht gänzlich zu vermeiden sind, so sollen doch Strafandrohungen immer wohlüberlegt sein, Strafen überhaupt nur selten, körperliche Strafen nie vorkommen.

Um sich die Anhänglichkeit der Schülerinnen zu erwerben, wollen sich etwa Lehrerinnen durch Worttändeleien zu ihnen herablassen. Aber daraus entsteht nur Geschwätz und kindisches Benehmen, und die Lehrerin macht sich lächerlich, geht also der Achtung ihrer Schülerinnen verlustig. Der sicherste Weg, Lust und Liebe in den Lernenden zu erwecken und gute Disziplin zu halten, ist ein Unterricht, welcher mit den einfachsten Mitteln die bildende Macht der Arbeit erkennen und fühlen lässt.

Kleinere Mitteilungen.

1) An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen:

Hinschiede: Herr a. Lehrer Johs. Hüsser von Andelfingen, gewesener Lehrer in Andelfingen, geb. 1816, im Schuldienst 1835—74, starb am 31. Oktober. Herr a. Lehrer Rud. Wälli von Turbenthal, gewesener Lehrer in Wytikon, geb. 1832, im Schuldienst 1851—1880, starb am 10. November.

Vikare: Herr Konrad Hürlimann von Bäretsweil für den erkrankten Herrn Ehrensberger, Lehrer in Winterthur, auf 9. November. Herr Johs. Widmer von Volken für den erkrankten Herrn Meierhofer, Lehrer in Wiedikon, auf 17. November.

Lokationen: Verweser: Bez. Horgen: Richtersweil: Frl. Marie Egli von Bäretsweil.

Bez. Bülach: Glattfelden: Herr Jak. Angst von Wyl b. R.

2) An die Bezirksschulpflegen.

Genehmigung neuer Lehrstellen auf Beginn des Schuljahres 1888/89:

Bez. Horgen: Primarschule Thalweil (7.).

Bewilligung anderweitiger Betätigung von Lehrern: Bez. Winterthur: Herr Heinr. Kriesi, Lehrer in Winterthur, Übernahme der Generalagentur der Lebensversicherungsgesellschaft „Konkordia“ in Köln.

Bez. Andelfingen: Herr H. Vontobel, Lehrer in Feuerthalen, Übernahme einer Lokalagentur der Basler Feuerversicherungsgesellschaft.

3) An die Vorstände der höheren Unterrichtsanstalten.

Hochschule: Erneuerungswahl des Herrn Dr. August Forel von Morges in seiner Eigenschaft als ordentlicher Professor für Psychiatrie und psychiatrische Klinik, sowie als Direktor der Irrenheilanstalt Burghölzli auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren.

Kantonsschule: Gymnasium: Rücktritt des Herrn Eugen Frey von Winterthur, Hülfslehrer, geb. 1854, an der gegenwärtigen Lehrstelle seit 1882, auf Schluss des Sommersemesters 1887.

Übertragung des Hülfsunterrichts im Fache des Französischen an Herrn Prof. Dr. J. Ulrich für das Wintersemester 1887/88.

Lehrerseminar: Wahl des Herrn Heinr. Utzinger von Bachenbülach, zur Zeit Sekundarlehrer in Neumünster, als Lehrer der deutschen Sprache am Seminar, auf Beginn des Wintersemesters 1887/88 für eine Amtsdauer von sechs Jahren.

Inserate.

Ausschreibung einer Lehrstelle an der Kantonsschule in Zürich.

An der kantonalen Industrieschule in Zürich ist die Lehrstelle für englische Sprache mit 20 wöchentlichen Stunden auf Mitte April 1888 definitiv zu besetzen.

Die Jahresbesoldung beträgt 160—200 Fr. per wöchentliche Stunde.

Bewerber haben anzugeben, in welchen anderen Fächern sie event. noch Unterricht zu erteilen in der Lage wären.

Schriftliche Anmeldungen nebst Ausweisen über wissenschaftliche Befähigung und bisherige praktische Betätigung sind bis spätestens 24. Dezember der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 30. November 1887.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung einer Lehrstelle an der Kantonsschule in Zürich.

An der kantonalen Industrieschule in Zürich ist die Lehrstelle für italienische Sprache mit 8 wöchentlichen Stunden auf Mitte April 1888 definitiv zu besetzen.

Die Jahresbesoldung beträgt 160—200 Fr. per wöchentliche Stunde.

Bewerber haben anzugeben, in welchen anderen Fächern sie eventuell noch Unterricht zu erteilen in der Lage wären.

Schriftliche Anmeldungen nebst Ausweisen über wissenschaftliche Befähigung und bisherige praktische Betätigung sind bis spätestens 24. Dezember an die Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 30. November 1887.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung einer Lehrstelle an der Kantonsschule in Zürich.

An der kantonalen Industrieschule in Zürich ist die Lehrstelle für deutsche Sprache auf Mitte April 1888 definitiv zu besetzen.

Die Jahresbesoldung bei einer durchschnittlichen Zahl von 20 Stunden per Woche beträgt 160—200 Fr. per Stunde.

Die Bewerber haben anzugeben, in welchen anderen Fächern sie eventuell noch Unterricht zu erteilen in der Lage wären.

Schriftliche Anmeldungen nebst Ausweisen über wissenschaftliche Befähigung und bisherige praktische Betätigung sind bis spätestens 24. Dezember l. J. der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, den 30. November 1887.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Lehrers an der Sekundarschule Wollishofen ist auf 1. Mai 1888 zu besetzen. Bewerber haben ihre Anmeldungen nebst Ausweisen bis zum 10. Dezember l. J. dem Präsidenten der Pflege, Herrn Pfarrer Schweizer, einzusenden. Besoldung 2000 Fr. nebst Wohnung.

Wollishofen, den 11. November 1887.

Namens der Sekundarschulpflege:
Der Aktuar:
Walter Honegger.

Zur Notiz betr. das Amtliche Schulblatt.

Dieser letzten (12.) Nummer des Jahres 1887 wird das Inhaltsverzeichnis für die beiden Jahrgänge 1886—87 beigelegt. Die 24 erschienenen Nummern nebst Zugaben (Lehrerverzeichnis, Synodalbericht, Gesetzes-Entwürfe) können nun gebunden werden.

Die beiden Jahrgänge sind noch vorrätig und zum Preise von 1 Fr. per Jahrgang vom kantonalen Lehrmittelverlag nachzubeziehen.

Zürich, 23. November 1887. Die Redaktion.